

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke hat in der Sitzung am 07.02.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2024 wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	12.971.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf	12.970.000 Euro
im Vermögensplan	in den Einnahmen	auf	18.658.000 Euro
	in den Ausgaben	auf	18.658.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es gilt die am 19.12.2023 festgesetzte Stellenübersicht.

§ 3

Die Mitglieder erhalten die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Stimmen in der Verbandsversammlung.

§ 4

Die laufenden Gebühren und Beiträge sind in der Entwässerungssatzung des Verbandes festgesetzt. Die Gebühren bleiben in 2024 im Vergleich zu 2023 stabil und betragen weiterhin 4,12 Euro/m³ Schmutzwasser und 0,66 Euro/m² für Niederschlagswasser.

§ 5

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur Finanzierung des Erfolgsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Gesamtbetrag der Darlehensaufnahmen, die zur Finanzierung des Vermögensplanes erforderlich sind, wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt. Daneben werden Verpflichtungsermächtigungen über 2.200.000 Euro genehmigt.



Aufgestellt:

Cölbe, den 19.12.2023

Verbandsvorsitzender

gez. Groll

Thomas Groll

Bürgermeister

Beschlossen in der

Vorstandssitzung

am 19.12.2023

Beschlossen in der

Verbandsversammlung

am 07.02.2024

Verbandsvorsitzender

Vorstandsmitglied

Vorsitzender der

stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsversammlung

gez. Groll

gez. Spanka

gez. Heimann

gez. Gnau

Thomas Groll

Kai-Uwe Spanka

Michael Heimann

Matthias Gnau

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeindevertretungs-

Stadtverordneter

vorsitzender

bereitgestellt am: 08.05.2024

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt nach telefonischer Absprache zur Einsichtnahme vom 04.06.2024 – 14.06.2024 in der Geschäftsstelle des ZMA, Unterm Bornrain 4, 35091 Cölbe öffentlich aus.

- Behörde der Landesverwaltung -



GENEHMIGUNG

Gemäß § 18 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 5 des Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.400,000 Euro

(i. W.: Eine Million Vierhunderttausend Euro)

B)
Gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke in Verbindung mit § 1 Absatz 2 EigBG in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmige ich die in § 7 des Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.200.000 Euro

(i. W.: Zwei Millionen zweihunderttausend Euro)

Marburg, 18. März 2024

Jens Womelsdorf

Landrat